

ALLGEMEINE BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
2	FORM DES TEILNAHMEANTRAGES/ FORM DES ANGEBOTES	2
3	NEBENANGEBOTE / HAUPTANGEBOTE	4
4	FRISTEN	4
5	BEWERBER / BIETER	4
6	EIGNUNGSLEIHE, UNTERAUFTRÄGE	5
7	BEVORZUGTE BEWERBER / BIETER	6
8	NACHFORDERUNG VON UNTERLAGEN	6
9	WERTUNG DER ANGEBOTE, ZUSCHLAGSERTEILUNG UND AUFTRAGSÄNDERUNGEN	6
10	MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	7
11	WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE ABSPRACHEN	7

1 ALLGEMEINES

Der Auftraggeber (AG) verfährt nach den Allgemeinen Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) - ausgenommen Bauleistungen – ohne dass diese Bestimmungen Vertragsbestandteil werden; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

- 1.1 Die Bewerbungsbedingungen setzen sich aus diesen Allgemeinen und gegebenenfalls zusätzlichen Besonderen Bewerbungsbedingungen zusammen. Falls Besondere Bewerbungsbedingungen für das Vergabeverfahren existieren, gehen diese den Allgemeinen Bewerbungsbedingungen vor.
- 1.2 Enthalten die Teilnahme- oder Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers oder Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat dieser den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Dies gilt auch für weitere Fragen zu den Unterlagen, die im Rahmen der Erstellung des Teilnahmeantrags oder Angebots auftreten. Um die Fragen richtig zuordnen zu können, sollte zu jeder Frage der konkrete Bezug in den Vergabeunterlagen angegeben werden (insbesondere Dokumentenname und Seitenzahl bzw. Ziffer).

Da der AG gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen, sollen Auskünfte zur Vergabe bis spätestens 8 Tage vor Angebotsende angefordert werden. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer versandt. Zur Verständlichkeit der Antworten können die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form in der Regel ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden. Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigt der Bewerber bzw. Bieter eine entsprechende Bekanntgabe. Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten / Informationen bestehen, ist dies in der Frage ausdrücklich mitzuteilen. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Erstellung des Teilnahmeantrages bzw. des Angebotes sowie für die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

Für die Kommunikation sind die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

- 1.3 Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

2 FORM DES TEILNAHMEANTRAGES/ FORM DES ANGEBOTES

- 2.1 Der Teilnahmeantrag / das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge / Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

- 2.2 Teilnahmeanträge und Angebote müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsnorm, Adresse, Name der handelnden Person).
- 2.3 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bewerber eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftsstaates in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 2.4 Der Teilnahmeantrag / das Angebot ist vor dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Teilnahmefrist / Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht frist- oder formgerecht eingereichter Teilnahmeantrag / eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.
- 2.5 An den vorgegebenen Texten in den Teilnahmeunterlagen bzw. den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Teilnahmeantrages oder des Angebotes für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der Teilnahmeunterlagen bzw. in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.
- 2.6 Anstelle der vom AG übersandten Leistungsbeschreibung können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn Sie den vom AG verfassten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennen (Nr. 1 ZVB). Kurzfassungen müssen mit der vom AG übersandten Leistungsbeschreibung vollständig übereinstimmen. Die Kurzfassung ist zusammen mit der vom AG übersandten Leistungsbeschreibung, welche in diesem Falle nicht ausgefüllt werden darf, Bestandteil des Angebotes.
- 2.7 Der Teilnahmeantrag / das Angebot muss vollständig sein und soll nur die Preise und die in den Teilnahme- und Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten.

Er / Es muss mit Unterschrift versehen sein. Änderungen an Ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Teilnahme- und Vergabeunterlagen sind unzulässig. Teilnahmeanträge und Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.
- 2.8 Berichtigungen und Änderungen des Teilnahmeantrages / des Angebotes sind bis zum Ablauf der jeweiligen Frist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie der Teilnahmeantrag / das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Teilnahmeantrages / Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang der vorherige Teilnahmeantrag / das vorherige Angebot gültig bleibt. Bei Angeboten sollte daraus eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Hauptangebot noch um ein Nebenangebot handelt. Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.
- 2.9 Für die Erstellung des Teilnahmeantrages / des Angebotes und der ggf. geforderten Muster wird keine Vergütung gewährt. Teilnahmeunterlagen / Angebotsunterlagen und Muster sind auf Kosten des Bewerbers oder Bieters zu übersenden.
- 2.10 Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer in EUR anzugeben (Nettopreise).

- 2.11 Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 in der jeweils geltenden Fassung die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

3 NEBENANGEBOTE / HAUPTANGEBOTE

- 3.1 Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Ob Nebenangebote zugelassen sind, ergibt sich aus der Auftragsbekanntmachung. Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen für Nebenangebote erfüllen. Wenn Nebenangebote nicht zugelassen sind, werden dennoch eingereichte Nebenangebote nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind als gesonderte Anlage zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und aussagekräftig zu formulieren. Auf dem Angebotsformular ist auf Nebenangebote hinzuweisen; die Anzahl der Nebenangebote ist anzugeben.

- 3.2 Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten Sie dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle Ihre Angebote von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.3 Sind innerhalb eines Loses mehrere Varianten beschrieben, kann – entgegen Punkt 3.2 - auf jede Variante ein Hauptangebot abgegeben werden.

4 FRISTEN

- 4.1. Der Teilnahmeantrag / Das Angebot muss vor Ablauf der Teilnahmefrist / der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Die Angebotsfrist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebotes.
- 4.2. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

5 BEWERBER / BIETER

Die Bewerber- / Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bewerber- / Bietergemeinschaften müssen mit Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrags alle Mitglieder der Bewerber- / Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. Für die mitzuteilenden Angaben, die Bevollmächtigung und die Verpflichtung ist der in den Vergabeunterlagen enthaltene Vordruck „Bewerber- / Bietergemeinschaftserklärung“ zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen, mit Unterschriften zu versehen und dem Angebot bzw. dem Teilnahmeantrag beizufügen. Die in den Teilnahmebedingungen zum Vergabeverfahren geforderten Unterlagen / Erklärungen / Angaben sind zudem für jedes Mitglied einzeln entsprechend seines Leistungsumfangs nachzuweisen. Die Bildung oder Änderung von Bewerber- / Bietergemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung von Bewerber- / Bietergemeinschaften bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

6 EIGNUNGSLEIHE, UNTERAUFTRÄGE

Der Bewerber / Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (Drittunternehmen) in Anspruch nehmen (Eignungsleihe, § 47 VgV, § 34 UVgO, § 14 TVergG LSA). Die Drittunternehmen müssen mit Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrags in einer Erklärung zur Eignungsleihe dazu benannt werden; es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jedes Drittunternehmen hat sich zudem in dieser Erklärung zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber / Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Alle Angaben zur Eignungsleihe sind in der Erklärung vollständig zu tätigen, mit Unterschriften und Stempeln zu versehen und dem Angebot bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Soweit der Bewerber / Bieter die Kapazitäten von Drittunternehmen für die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, sind die in den Teilnahmebedingungen zum Vergabeverfahren geforderten Unterlagen / Erklärungen / Angaben zudem durch diese Drittunternehmen einzureichen. Der Austausch oder die Änderung der benannten Drittunternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist

unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs sind der Austausch oder die Änderung der benannten Drittunternehmen bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

Wenn der Bewerber / Bieter beabsichtigt, einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe (Unteraufträge § 36 VgV, § 26 UVgO, § 14 TVergG LSA (Nachunternehmer)) zu vergeben und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, gelten eben-falls die vorgenannten Regelungen.

7 BEVORZUGTE BEWERBER / BIETER

Nach §§ 224, 226 SGB IX zählen hierzu die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und die Blindenwerkstätten.

Eine Bevorzugung nach den Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Verbindung mit §§ 224, 226 SGB IX ist nach derzeitiger Rechtslage nur in Vergabeverfahren möglich, deren geschätzte Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Sofern ein Bevorzugungstatbestand berücksichtigt werden soll, ist dieser vom Bewerber / Bieter nachzuweisen.

8 NACHFORDERUNG VON UNTERLAGEN

Der AG entscheidet sowohl bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften unternehmensbezogenen Unterlagen als auch bei fehlenden oder unvollständigen leistungsbezogenen Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 56 Abs. 2 VgV bzw.

§ 41 Abs. 2 UVgO über eine Nachforderung. Auch eine Nachforderung von einzelnen preisbezogenen und / oder kalkulatorischen Angaben, soweit dies zum Zweck einer realitätsgetreuen und vergaberechtskonformen Wertung der Angebote erforderlich ist, ist zulässig. Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen können zum Ausschluss des Bewerbers / Bieters aus dem Verfahren führen.

9 WERTUNG DER ANGEBOTE, ZUSCHLAGSERTEILUNG UND AUFTRAGSÄNDERUNGEN

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der Wertungskriterien (siehe Anlage) aus der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen ermittelt.

Im Falle einer Verhandlungsvergabe behält sich der Auftraggeber vor, einen Zuschlag bereits auf ein Erstangebot zu erteilen, ohne eine oder mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen.

10 MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Der AG informiert die Bewerber und Bieter über den Ausgang der formalen Vergabeverfahren, im Falle einer Aufhebung oder der erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Im unterschwelligen Bereich erfolgt die Information gemäß § 46 UVgO und § 19 TVergG LSA.

Die beantragten Mitteilungen über die Nichtberücksichtigung werden elektronisch zugesendet.

Die Bekanntmachungspflichten des AG über vergebene Aufträge ergeben sich aus §§ 30, 46 UVgO, §§ 39 und 62 VgV. Danach sind unter Umständen der Name des Auftragnehmers und Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots (ausgenommen die Fälle des § 30 UVgO und § 39 VgV) bekannt zu geben. Sofern die geschäftlichen Interessen des Auftragnehmers einer solchen Bekanntgabe zuwiderlaufen, hat der Auftragnehmer dies dem AG bitte mit dem Angebot mitzuteilen. Der AG entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.

11 WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE ABSPRACHEN

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligten, werden ausgeschlossen.